

SPONSORING/ WERBEVERTRAG



zwischen

der Handballspielgemeinschaft Schaumburg Nord e.V.

im Folgenden „Verein“ genannt

und

Firma

im Folgenden „Sponsor“ genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Ziel dieses Vertrages ist es, dass über eine langfristige vertrauensvolle Zusammenarbeit der Verein für seine begünstigte Tätigkeit in finanzieller Hinsicht durch das Unternehmen unterstützt wird.

Der Verein und der Sponsor sind sich darüber einig, dass im Hinblick auf den Umfang des Engagements des Sponsors keine Exklusiv-Vereinbarung getroffen wird. Der Verein ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, mit weiteren Sponsoren vertragliche Bindungen einzugehen.

(1) Der Verein verpflichtet sich folgende Werbeleistungen für den Kunden zu erbringen:

- Werbebanner Hauptfläche (Seitenlinie ggü Tribüne)
Größe: _____
- Werbebanner hinter den Toren
Größe: _____
- Werbeplakat
Größe: _____
- Anzeige Hallenheft „Gazetta“
 - DIN A5
 - DIN A6
 - DIN A7

(2) Es werden folgende zusätzliche Werbeleistungen vereinbart:

§ 2 Inhalt der Werbung

- (1) Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts:
 - Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt
 - Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstoßen
- (2) Der Verein haftet nicht für den Inhalt der Werbung und ist auch nicht zur Prüfung des Werbeinhalts verpflichtet.

§ 3 Vergütung, Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Parteien vereinbaren für die unter § 1 angeführten Werbeleistungen eine
jährliche Pauschalvergütung von EUR _____ €
- (2) Der Verein wird dem Sponsor die vertraglich geschuldete Vergütung jährlich in Rechnung stellen. Die Rechnungen sind jeweils innerhalb von zehn Werktagen zur Zahlung fällig.
- (3) Der Rechnungsbetrag enthält gemäß §4 Nr.22b UStG eine Umsatzsteuer.

§ 4 Pflichten des Kunden

- (1) Der Sponsor verpflichtet sich, die für die vereinbarten Werbemaßnahmen benötigten Abbildungen und Logos dem Verein rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Sponsor verpflichtet sich bei der Gestaltung und Herstellung der Werbemaßnahme geltendes Recht zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass keine Rechte Dritter, gleich welcher Art, verletzt werden.
- (3) Der Sponsor stellt dem Verein die Banner für die unter §1 angeführten Werbeleistungen zur Verfügung.
 - Der Sponsor zahlt eine einmalige Pauschale für die Herstellung des Werbebanners von _____ €. Der Verein beschafft den Banner, dieser bleibt allerdings im Besitz des Sponsors.

§ 5 Beginn, Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft
- (2) Vertragslaufzeit und Kündigung
 - Die Vertragslaufzeit ist unbefristet und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen beendet werden.
 - Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am _____

§ 6
Gewährleistung und Haftung

- (1) Die dem Vereinüberlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Sponsors.
- (2) Der Verein übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg.
- (3) Die Haftung durch den Verein für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte des Vereins verursacht werden, ist ausgeschlossen.

Ort, Datum _____

i. A.
Unterschrift Verein

Unterschrift Sponsor

KONTAKTINFORMATIONEN

HSG SCHAUMBURG NORD
1. Vorsitzender
Felix Lattwesen
Bahnhofstraße 67
31542 Bad Nenndorf
Vorstand@hsg-schaumburg.de
Mobil: 0173/6377371

SPONSOR

Firma

Ansprechpartner

Anschrift

EMail

Telefon